

Bericht gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG

EEG-Einspeisungen im Jahr 2010

Netzbetreiber: E.ON Westfalen Weser AG

Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: TenneT TSO GmbH

Einleitung

Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der gemäß §§ 45 bis 49 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die E.ON Westfalen Weser AG mit diesem Dokument nach.

Grundsystematik

Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. §§ 23 - 33 EEG sind die durch den Netzbetreiber gemäß § 8 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 2 EEG aufgenommenen Strommengen zu vergüten. Der dem jeweiligen Netzbetreiber vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß §§ 8 Abs. 4 EEG verpflichtet, den vom Netzbetreiber aufgenommenen Strom abzunehmen und diesen gemäß §§ 35 Abs. 1 i. V. m. 18 – 33 EEG zu vergüten. Die Vergütungshöhe entspricht der vom Netzbetreiber an die Anlagenbetreiber ausgezahlten Vergütung abzüglich der nach § 18 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung ermittelten vermiedenen Netzentgelte.

Daten

Mengenermittlung

Die eingespeisten Wirkleistungsmengen der EEG-Anlagen werden entweder mittels Ablesung der Zählerstände durch die Anlagenbetreiber oder mittels Fernauslesung der Zähler durch die E.ON Westfalen Weser AG ermittelt.

Meldungen von Anlagenbetreibern an die E.ON Westfalen Weser AG

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen an das Netz der E.ON Westfalen Weser AG angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Belastungsausgleich erforderlichen Daten gemäß § 46 EEG angefordert, sofern diese Daten nicht bereits vorlagen. Die in die Formulare eingearbeiteten Angaben sind unter <http://www.eon-westfalenweser.com> ersichtlich.

Meldungen der E.ON Westfalen Weser AG an die TenneT TSO GmbH

Die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten wurden gemäß § 47 Abs. 1 und 2 EEG an die TenneT TSO GmbH übermittelt. Die Richtigkeit der auf die einzelnen Energieträger aggregierten EEG-Einspeisemengen, Vergütungen und vermiedenen Netzentgelte wurden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des § 50 EEG bescheinigt. Ein Exemplar dieser Bescheinigung wurde der TenneT TSO GmbH zur Verfügung gestellt.

Vergütungskategoriebezeichnungen

Die für die Abrechnungen und Datenmeldungen gegenüber der TenneT TSO GmbH herangezogenen Vergütungskategoriebezeichnungen wurden zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur vereinbart.